

IT-Nutzungsordnung

Version 2.0 vom 10.02.2022

1 Ziel der Nutzungsordnung

Das Otto-Hahn-Gymnasium (nachfolgend „Schule“ genannt) stellt den Schüler*innen eine IT-Ausstattung und IT-Dienste zur Verfügung. Diese Nutzungsordnung hat das Ziel, die Interessen der Schule, insbesondere deren gesetzlichen Verpflichtungen, und das Persönlichkeitsrecht der Schüler*innen angemessen in Übereinstimmung zu bringen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Protokollierung, Kontrolle und Datenzugriff transparent geregelt werden. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler*innen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können den Informationen gemäß Artikel 12 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnommen werden.

2 Anwendungsbereich der Vereinbarung

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schüler*innen der Schule und regelt die Nutzung der durch die Schule bereitgestellten IT-Ausstattung (z.B. Internetzugang, Office365/MNSPro und Webuntis, E-Mail, Hardware in der Schule, Schülerleihgeräte). Office365 ist schulische Lernplattform gem. SchulG § 120 Abs 5.

3 Grundsatz

Die IT-Ausstattung der Schule wird zu schulischen und privaten Zwecken bereitgestellt. Die Schüler*innen erhalten Office365/MNSPro-Zugangsdaten, die zur Nutzung der schulischen IT-Dienste berechtigen (Single-Sign-On). Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ein Anspruch auf Nutzung der IT-Ausstattung besteht nicht. Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen IT-Ausstattung werden von der Schule nicht garantiert. Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Reduktion der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten.

Soweit die Schule im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung gestattet, erfolgt dies freiwillig und im alleinigen Ermessen der Schule. Die Schule ist jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, die Gestattung zu beenden oder zu widerrufen. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schüler*innen gegen diese Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen Verdacht begründen.

4 Unzulässige Nutzungen

- (1) Unzulässig (auch bei gestatteter privater Nutzung) ist jegliche Nutzung der IT-Ausstattung, die Interessen der Schule beeinträchtigt. Dies liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Schule oder die Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule beeinträchtigt werden, der Schule sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Schule verstoßen wird.
- (2) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten
 - Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten
 - Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans)
 - Verwenden, Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Software, die den Schüler*innen nicht von der Schule bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch die Schule beschafft und installiert

5 Einschranken der Nutzung

Die Schule ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von IT-Ausstattung durch Einsatz von Filtersystemen zu beschranken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschlieend: Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwortern oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fallen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden. Die Schule ist auch berechtigt, die Annahme von Nachrichten einzelner Absender, Gruppen von Absendern oder Domains zu verweigern, insbesondere wenn zu vermuten ist, dass es sich um eine unzulassige Nutzung der IT-Ausstattung oder sonstige unerwunschte Nachrichten handelt.

6 Kontrolle der Nutzung der schulischen IT-Ausstattung

Eine personenbezogene Kontrolle der gespeicherten Daten (z.B. der Internet- und E-Mail-Nutzung) durch die Schule ist unter Beachtung der Grundsatze der Erforderlichkeit und Verhaltnismaigkeit ausnahmsweise zulassig, wenn

- eine Gefahr fur die schulische IT-Ausstattung besteht, die nicht anders beseitigt werden kann, oder
- sie zur Verhinderung oder Aufklarung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder einer Straftat erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfugung stehen oder
- die betroffene Person oder dessen gesetzliche Vertreter*in der konkret anstehenden Kontrolle nach Mitteilung des Zwecks der Einsichtnahme zugestimmt hat

Die Kontrolle erfolgt unter Angabe eines der vorgenannten, von der Schule zu konkretisierenden Grunden. Sie muss der EU-Datenschutz-Grundverordnung und geltenden gesetzlichen Regelungen gerecht werden.

7 Nutzung des Schul-WLANs

Schuler*innen des Otto-Hahn-Gymnasiums erhalten einen eingeschrankten Zugriff auf das Schul-WLAN ausschlielich fur schulische Zwecke. Das WLAN darf nur genutzt werden, wenn die Hausordnung die Nutzung von mobilen Endgeraten erlaubt. Schuler*innen der *Unter- und Mittelstufe* konnen einen temporaren WLAN-Zugang erhalten, der vom Fachlehrer in der jeweiligen Stunde und Lerngruppe gewahrt wird. *Oberstufenschuler*innen* erhalten einen dauerhaften WLAN-Zugang. Die Schulleitung kann den Zugang jederzeit einschranken, wenn schulische oder technische Grunde dies erfordern. Auf eine sparsame Nutzung der Datenbandbreite ist zu achten.

8 Nutzung der Informationsplattform Webuntis

Webuntis ist ein Online-Informationssystem der Otto-Hahn-Schulen, mit dem Schuler*innen und Eltern die aktuellen Stundenplane, Vertretungsplane, Klausurplane und Tagesinformationen abfragen konnen. Es gelten jedoch ausschlielich die Informationen der Aushange bzw. Angaben des Digitalen-Schwarzen-Brettes an der Schule.

9 Schussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt durch Veroffentlichung auf der Homepage in Kraft. Die Schule kann die Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise andern. Uber anderungen wird durch Veroffentlichung auf der Homepage informiert. Die anderungen gelten grundsatzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die IT-Infrastruktur nach Inkrafttreten der anderungen weiter nutzt. Werden durch die anderungen Datenschutzrechte oder personliche Rechte der Nutzer in erheblichem Mae betroffen, wird erneut die Anerkennung der geanderten Nutzungsbedingungen eingeholt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, beruhrt dies die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen nicht.